

S A T Z U N G

beschlossen auf der Delegiertenversammlung am Donnerstag, dem
10.12.2015

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Der Verein führt den Namen SG Schönau Chemnitz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister unter der Registriernummer 268 eingetragen. Der Verein ist Rechtsnachfolger der ehemaligen BSG Motor Schönau Karl-Marx-Stadt.

§2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle sowie die Erziehung und Bildung im Sport. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes wird der Verein

- dafür eintreten, dass allen an Sport interessierten Bürgern Möglichkeiten für Breiten- und Wettkampfsport gegeben werden,
- die dafür erforderlichen Sportveranstaltungen organisieren und koordinieren,
- für die Bereitstellung, Erhaltung und Erweiterung der Sportstätte eintreten.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

Gemeinnützigkeit

§3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei ihrem -Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge oder Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach dem Begleichen von Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den LSB Sachsen e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Voraussetzung ist die Zustimmung des Finanzamtes.

Mitgliedschaft

§5 Der Verein besteht aus:
a) ordentlichen Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern.

§6 Vereinsmitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und gewillt ist, diese in die Tat umzusetzen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft im Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§7 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten und von dieser an den Vorstand weiter zu leiten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Die Aufnahme in den Verein ist mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr verbunden. Ihre Höhe ist in der Finanzordnung festgelegt.

§8 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Abmeldung. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des folgenden Monats, sofern alle offenen Forderungen des Vereins beglichen wurden. Die Bedingungen der Sportverbände bei Mitgliederwechsel sind zu beachten.
- c) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann auf Antrag der Abteilung nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereins- und / oder Abteilungsorgane nicht befolgtoder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht an die nächstfolgende Vorstandssitzung zu, zu der er einzuladen ist. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes.

In Ausnahmefällen kann eine „Ruhende Mitgliedschaft“ entstehen. Sie tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate nicht am Spielbetrieb teilnehmen kann. Die „Ruhende Mitgliedschaft“ ist mindestens 4 Wochen vor Beginn des Ruhezeitraumes schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die „Ruhende Mitgliedschaft“ sowie die Beitragszahlung während dieser entscheidet der Vorstand. Zur Reaktivierung einer „Ruhenden Mitgliedschaft“ bedarf es einer schriftlichen Anzeige durch das Mitglied an den Vorstand.

Beiträge

§9 Die Mitglieder sind beitragspflichtig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird jährlich vom Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§10 Die Beitragskassierung erfolgt in der Regel quartalsweise und ist im letzten Monat des Quartals beim Schatzmeister abzurechnen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§11 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern.

Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§12 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.

Organe

§13 Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand, der sich aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern zusammensetzt.

§14 1. In jedem Geschäftsjahr soll die ordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
- e) Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer im Abstand von jeweils zwei Jahren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Delegiertenversammlungen

einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der erschienenen Delegierten.
6. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§15 1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende des Vereins,
 - b) der bzw. die Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Vertreter der Jugend,
 - e) der Schriftführer.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgabe zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 3. Vom Vorstand sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Koordinierung der Arbeit der einzelnen Abteilungen bei der Organisation und Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten.Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 4. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
 5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse vom Vorstand gebildet werden.
 6. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder von

einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

7. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 14, Ziffer 6 entsprechend.
8. Der Vorstand erledigt in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen alle wichtigen Vereinsangelegenheiten. Die Sitzungen des Vorstandes beruft dieser bei Bedarf, jedoch mindestens 2 x im Geschäftsjahr ein. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder einzuberufen.
9. Für Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen (wie Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren u.a.) kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandspauschale nach C § Nr. 26a EStG gewährt werden. Ein Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Zahlung einer angemessenen Aufwandspauschale trifft die Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins.

Ordnungen des Vereins

§16 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen sind. Sie sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

§17 Sportjugend

Die Sport treibenden jugendlichen Vereinsmitglieder bilden die Sportjugend des Vereins. Diese führt sich selbstständig, entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und beschließt im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

§18 Personen, die sich um den Sport allgemein, um den Verein als solchen oder dem Vereinszweck im Besonderen außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand oder die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden) ernannt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre als Mitglied angehört haben. Die Dauer der Mitgliedschaft in der ehemaligen BSG Motor Schönau Karl-Marx-Stadt wird für die Vereinsmitgliedschaft angerechnet.

Kassenprüfer

§19 Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und

rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Delegiertenversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils alle zwei Jahre stattfinden.

Abteilungen

§20 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet und beurkundet.

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsleitung). Versammlungen der Abteilungsleitung werden nach Bedarf einberufen.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Jede Abteilung ist berechtigt, gemäß Finanzordnung eine Abteilungskasse zu führen (kein Bankkonto).

Auflösung des Vereins

§21 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder findet nicht statt. → s. auch § 4

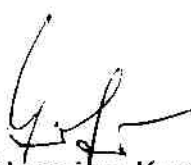
Inkrafttreten der Satzung

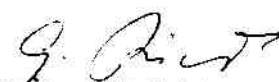
§22 Diese überarbeitete Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 10.12.2015 und durch die Eintragung in das Vereinsregister am 02.02.2016 in Kraft (§ 71 BGB).

§23 Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und sind im Vereinsregister anzumelden.

Chemnitz, den 01.03.2016


Tibor Petöi
Vorsitzender


Hans-Henning Kupfer
stellv./Vorsitzender


Gerhard Richter
Schatzmeister